

Diese Einwände sind aber durch die zutreffenden Erwägungen des angefochtenen Entscheides widerlegt. Übrigens liesse sich anhand der Aufzeichnungen des Beschwerdeführers nicht nachprüfen, wieviel er aus Militärlieferungen eingenommen hat, da diese zusammen mit dem Ladenverkauf in einem einzigen Posten zusammengefasst sind. Der Beschwerdeführer verweist sodann darauf, dass die Kessler'schen Zahlen nur bis 1943 reichen. Er wird aber dadurch, dass die Vorinstanz die Werte für 1943 auch für 1944 und 1945 übernommen hat, in Anbetracht der Preissteigerung nicht benachteiligt, sondern begünstigt.

5. — Unbegründet ist auch das Begehren des Beschwerdeführers um vollen Abzug der Engroslieferungen an Grossisten im Betrage von Fr. 147,873.90. Es ist weder geltend gemacht noch sonstwie ersichtlich, dass die Vorinstanz den auf Fr. 8930.40 geschätzten Teil, der auf Lieferungen vor dem 1. Oktober 1941 und nach dem 31. März 1945 entfällt, augenscheinlich unrichtig berechnet hat. Die Schätzung stützt sich auf Angaben der betreffenden Bezüger.

6. — Mit Recht hat die Vorinstanz es abgelehnt, den Beschwerdeführer die Steuern von Fr. 3635.15, die er einem Lieferanten für Engrosbezüge vergütet hat, in voller Höhe mit der eigenen Steuerschuld verrechnen zu lassen. Wenn ein Grossist in dieser Weise von seinem Recht auf steuerfreien Bezug (Art. 14 I a WUStB) nicht Gebrauch macht, entbindet ihn dies nicht von der Steuerpflicht für seine eigenen Lieferungen (Urteil des Bundesgerichts vom 23. März 1945 i. S. U., Erw. 2, nicht publiziert). Lediglich in Fällen rückwirkender Eintragung ins Grossistenregister gestattet die EStV dem Steuerpflichtigen die Verrechnung der Beträge, die er sich bisher hat überwälzen lassen, ohne jenes Recht auszuüben. Diese Befugnis kann sich nur auf die Steuerperioden erstrecken, für die er nachträglich steuerpflichtig erklärt worden ist. Auf eine weitergehende Verrechnung kann er billigerweise nicht Anspruch erheben. Hier durfte der abzugsberechtigte Teil auf einen Viertel

oder Fr. 908.80 geschätzt werden; denn von der gesamten Zeit von rund 16 Monaten (September 1942 bis 10. Januar 1944), während der die Überwälzungsbetrefnisse bezahlt wurden, entfallen etwa 4 Monate auf die Zeit bis Ende Dezember 1942, für welche die Verrechnung einzig zulässig ist.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Die Beschwerde wird abgewiesen.

II. REGISTERSACHEN

REGISTRES

24. Urteil der I. Zivilabteilung vom 28. Mai 1946 i. S. Ziller und Dr. Brin gegen eidgen. Amt für das Handelsregister.

Handelregistereintrag, Firmabezeichnung.

Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Firmazusatzes « Treuhand- und Revisionsbüro ».

Inscriptions au registre du commerce. Raison de commerce.

Conditions requises pour pouvoir ajouter à la raison de commerce les mots: « Bureau fiduciaire et de revision ».

Iscrizione nel registro di commercio, designazione della ditta.

Condizioni richieste per poter aggiungere alla designazione della ditta le parole: « Ufficio fiduciario e di revisione ».

A. — W. Ziller, bisher Chefbuchhalter und Prokurist in einer A.-G. mittlerer Grösse, und Dr. jur. H. Brin beabsichtigen die Gründung einer Kollektivgesellschaft, die sie unter der Firma « W. Ziller & Co., Treuhand- und Revisionsbüro » im Handelsregister des Kantons Basel-Stadt eintragen lassen wollen. Als Zweck der Gesellschaft soll angegeben werden: « Vermögensverwaltung, Führung von Buchhaltungen aller Systeme, Bilanz-, Revisions- und Prüfungsarbeiten, Erbschafts- und Steuersachen, Über-

nahme von Kontrollstell- und Verwaltungsmandaten, Gründungen, Sanierungen, Liquidationen, Expertisen ».

B. — Das eidgenössische Amt für das Handelsregister lehnte nach Einholung eines Gutachtens beim Vorort des schweiz. Handels- und Industrievereins, der seinerseits bei der Basler Handelskammer und der schweiz. Kammer für Revisionswesen Berichte einzog, die Eintragung des Zusatzes « Treuhand- und Revisionsbüro » ab. Dies wurde damit begründet, die gewünschte Bezeichnung verstosse gegen den Grundsatz der Firmenwahrheit (Art. 944 OR), da die Gesuchsteller nach ihren persönlichen Voraussetzungen nicht in der Lage seien, ein Treuhand- und Revisionsgeschäft zu führen. Hiezu wären umfassende Rechts- und Wirtschaftskenntnisse, Beherrschung der verschiedenen wirtschaftlichen Organisationsformen von Unternehmen und grosse praktische Erfahrung erforderlich. W. Ziller, der weder ein eidgenössisches Buchhalterdiplom besitze noch die eidgenössische Revisionsprüfung bestanden habe, kenne aus seiner Tätigkeit als Chefbuchhalter einer Sackfabrik nur eine einzige Unternehmungsform, während er mit dem Aufbau und der Kapitalwirtschaft, der kaufmännischen und rechtlichen Organisation anderer Unternehmungsformen nicht vertraut sei, und ebenso beherrsche er auf Grund seiner bisherigen Tätigkeit die Gebiete der Revisionstechnik und Steuerberatung nicht. Dr. Brin habe 1937 sein juristisches Dokorexamen abgelegt und hernach die üblichen Volontariate bei den verschiedenen Gerichten, sowie beim Konkurs- und Grundbuchamt und auf verschiedenen Anwaltsbureaus absolviert; ein Anwalts- oder Notariatsexamen habe er dagegen nicht abgelegt. Er verfüge daher ebenfalls nicht über die für einen Treuhänder unerlässlichen Kenntnisse und praktischen Erfahrungen. In Anbetracht dieser Umstände wäre für das Unternehmen der Gesuchsteller daher lediglich die Bezeichnung « Buchhaltungs- und Steuerberatungsbureau » oder dergleichen zulässig.

C. — Mit der vorliegenden Verwaltungsgerichtsbe-

schwerde beantragen W. Ziller und Dr. H. Brin, der Entscheidung des eidgenössischen Handelsregisteramtes vom 16. Januar 1946 sei aufzuheben und das Amt anzuweisen, die Firma bezeichnung « W. Ziller & Co., Treuhand- und Revisionsbüro » zur Eintragung im Handelsregister zuzulassen.

Das eidgenössische Amt für das Handelsregister trägt auf Abweisung der Beschwerde an.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung :

1. — Nach Art. 944 OR und Art. 38 HRV ist der von den Beschwerdeführern gewünschte Firmazusatz « Treuhand- und Revisionsbüro » zulässig, sofern er der Wahrheit entspricht und nicht zu Täuschungen Anlass gibt.

Wie das Bundesgericht schon wiederholt festgestellt hat (BGE 64 I 340, 68 I 119), beschränkt sich nach allgemeinschweizerischer Verkehrsauffassung die Tätigkeit eines Treuhänders nicht auf den Abschluss von Treuhandgeschäften im ursprünglichen Rechtssinne, d. h. von Verträgen auf Übernahme der Verwaltung fremden Gutes im eigenen Namen. Vielmehr wird als Treuhänder ganz allgemein betrachtet, wer in irgendwelcher Form die Betreuung fremden Gutes oder fremder Interessen übernimmt; dabei kommt sowohl eine Vertretung nach aussen in Betracht, als auch eine bloss interne Beratung und Nachprüfung. Infolgedessen hängen eigentliche Treuhandgeschäfte, Verwaltungen, Begutachtungen, Bücherrevisionen und dergleichen eng zusammen und gehen vielfach ineinander über. Sie werden denn auch tatsächlich regelmässig im Rahmen ein- und derselben Unternehmung betrieben und dementsprechend in der Firma bezeichnung zusammen aufgeführt.

2. — Sofern die Beschwerdeführer sich tatsächlich auf den angegebenen Gebieten betätigen, kann ihnen die Aufnahme des Zusatzes « Treuhand- und Revisionsbüro » in die Firma ihrer Kollektivgesellschaft nicht verwehrt werden. Da die Ausübung der Treuhand- und Revisionsstätigkeit

keit im oben dargelegten Sinne in der Schweiz an keine besonderen gesetzlichen Voraussetzungen geknüpft ist, dürfen auch die Anforderungen für den Handelsregister-eintrag nicht überspannt werden; denn es geht nicht an, auf dem Umweg über die Handelsregistervorschriften das Erfordernis eines Fähigkeitsausweises für die Ausübung der Treuhandtätigkeit zu schaffen. Unwahrheit der Angabe wäre vielmehr erst dann anzunehmen, wenn bei einem Gesuchsteller offensichtlich alle Voraussetzungen für den Betrieb eines Treuhand- und Revisionsunternehmens fehlen würden und eine Schädigung des Publikums mit Bestimmtheit vorausgesehen werden müsste. Das ist bei den Beschwerdeführern aber nicht der Fall. W. Ziller ist während mehr als 10 Jahren als Chefbuchhalter und Prokurist bei einem mittelgrossen Fabrikationsunternehmen tätig gewesen und besitzt somit zweifellos gute Kenntnisse im Buchhaltungswesen. Dr. Brin hat juristische Studien gemacht, die er vor 9 Jahren mit dem Dokorexamen abgeschlossen hat; ferner hat er sich nach Absolvierung der üblichen Volontariate bei Gerichten und auf Anwaltsbureaus kaufmännisch betätigt bei mehreren Aktiengesellschaften, bei denen er Mitglied des Verwaltungsrates ist, so bei der Renova A.-G., der Arigon A.-G. und der Buchdruckerei Brin A.-G., alle in Basel (vgl. Rationenbuch 1946). Angesichts dieser Vorbildung und bisherigen Tätigkeit der beiden Kollektivgesellschaftler lässt sich auf jeden Fall nicht sagen, dass die Durchführung von Treuhand- und Revisionsgeschäften durch die Beschwerdeführer offensichtlich ausgeschlossen sei. Das genügt aber, um beim derzeitigen Stand der Gesetzgebung die Bezeichnung «Treuhand- und Revisionsbüro» als zulässig erscheinen zu lassen. Dass die theoretische Ausbildung und praktische Erfahrung der Beschwerdeführer nicht gerade als sehr vielseitig und tiefgründig anzusprechen ist, sodass sie wohl kaum in der Lage wären, besonders komplizierte Geschäfte zu bewältigen, macht die Bezeichnung noch nicht unwahr und täuschend.

3. — Selbst wenn die Beschwerdeführer nicht in der Lage wären, sich darüber auszuweisen, dass sie bereits Aufträge für Treuhand- und Revisionsgeschäfte besitzen, müsste ihre Beschwerde daher geschützt werden. Denn wie schon in BGE 68 I 121 ausgeführt worden ist, hat ein neugegründetes Unternehmen Anspruch darauf, seine Firma so zu gestalten, dass daraus der ganze wesentliche Geschäftsbereich ersichtlich ist, und braucht nicht erst abzuwarten, ob entsprechende Aufträge eingehen. Der Einwand des Handelsregisteramts, die Beschwerdeführer könnten allenfalls später den gewünschten Eintrag erwirken, wenn sie sich über genügende praktische Erfahrung auszuweisen vermögen, geht daher fehl. Es erübrigt sich deshalb eine nähere Prüfung der Behauptungen der Beschwerdeführer, dass Ziller für verschiedene Unternehmungen die monatlichen und jährlichen Abschlussbuchungen und die Erstellung der Steuererklärungen besorge und bei fünf Firmen die Funktion der Kontrollstelle ausübe, und dass Dr. Brin bereits verschiedene Erbteilungen sowie eine Sanierung durchgeführt habe und mehrere Liegenschaften und Vermögen verwalte.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Die Beschwerde wird gutgeheissen, der Entscheid des eidgenössischen Amtes für das Handelsregister vom 16. Januar 1946 wird aufgehoben und das Amt angewiesen, die Firma-bezeichnung «W. Ziller & Co., Treuhand- und Revisionsbüro» zur Eintragung im Handelsregister zuzulassen.

25. Urteil der 1. Zivilabteilung vom 17. Mai 1946 i. S. Peralta und H. Duesberg-Bosson S. A. gegen Eidg. Amt für geistig's Eigentum.

BRB vom 25. Juni 1941 betreffend ausserordentliche Massnahmen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes. Der Lizenznehmer ist dem eingetragenen Inhaber eines Patentes nicht gleichgestellt. Ist das Patent zufolge Nichtbezahlung der